

SITZUNGSVORLAGE		Nr. VII/1282	
		X	öffentlich
			nichtöffentlich
Amt 60	Berichtersteller/Berichterstatlerin Beigeordneter Stadtkämmerer Bernd Dieter Schultze	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Dipl.-Ing. Herr Deprez	
Beratungsfolge			
Gremium		Sitzungsdatum	TOP-Nr.
Hauptausschuss		01.10.2009	4
<p>Neubau Feuerwehrgerätehaus Liedberg Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung</p>			

Beschlussvorschlag:

Anstelle des Rates der Stadt Korschenbroich trifft der Hauptausschuss folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Der Rat der Stadt Korschenbroich genehmigt zur Weiterfinanzierung des Neubaus Feuerwehrgerätehaus Liedberg eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 70.000,00 EUR gem. § 83 GO NRW.

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Finanzplan für das Produkt Techn. Gebäudemanagement – Produkt-Nr. 01131000-, bei der Invest.-Nr. I083200013, Sachkonto 091130.

Die Finanzierung erfolgt durch Einsparungen im Produkt Feuerlöschwesen bei der Invest Nr. I083200010.

Sachdarstellung/Begründung:

Zur ordnungsgemäßen Weiterführung des Neubaus Feuerwehrgerätehaus Liedberg ist eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 70.000,00 EUR gem. § 83 GO NRW notwendig.

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Finanzplan für das Produkt Techn. Gebäudemanagement – Produkt-Nr. 01131000-, bei der Invest.-Nr. I083200013, Sachkonto 091130.

Die Finanzierung erfolgt durch Einsparungen im Produkt Feuerlöschwesen bei der Invest Nr. I083200010 – Einsatzleitfahrzeug -. Mit Zustimmung der Feuerwehrleitung wird auf die Anschaffung dieses Fahrzeuges verzichtet.

Begründung:

Zusätzliche Anforderungen an die Erdbbensicherheit (DIN 4149) und ungünstige Bodenverhältnisse

Der Hinweis auf die Beachtung der DIN 4149 erfolgte durch den beauftragten Statiker, bzw. Prüfüngenieur. Zum Zeitpunkt der Planung waren die umfangreichen Auswirkungen auf die Baukonstruktion nicht ersichtlich.

Die Ausschreibung der Rohbauarbeiten und Zimmerarbeiten erfolgte auf der Basis einer Vordimensionierung des Statikers. Bereits hier war abzusehen, dass die Kosten des Rohbaus aufgrund der besonderen Anforderungen an die Erdbbensicherheit von Gebäuden, die dem Katastrophenschutz dienen, über den üblich anzusetzenden Kosten lagen.

Im Hinblick auf die weiteren Ausschreibungen und Planungen von Maßnahmen, die auch zur Auffangung der Mehrkosten führen sollten, wurde zu diesem Zeitpunkt die Kostensituation noch als unkritisch angesehen.

Die abschließende, geprüfte Statik lag erst Anfang November 2008, d.h. bei Baubeginn und somit drei Monate nach der Rohbau-Ausschreibung, vor. Die vorherige Ausschreibung wurde zur Einhaltung des vorgesehenen Terminplans notwendig.

Die notwendigen Ausführungspläne mit den entsprechenden Einarbeitungen konnten somit erst Anfang 2009 zur Verfügung gestellt werden.

Der Anteil und die Dimensionen der Stützen, Unterzüge einschl. der Bewehrung musste gegenüber der Ausschreibung in der Ausführung umfassend angepasst werden. Gegenüber der ersten Vordimensionierung haben sich hier deutliche Massenerhöhungen ergeben.

Weiterhin machten die schlechten Bodenverhältnisse, auch durch den starken Winter, es zur Durchführung der Arbeiten notwendig, größere Mengen Auffüllboden einzubauen um die geforderte Tragfähigkeit des Bodens zu erreichen.

Im Bereich der Zimmerarbeiten mussten die Dimensionen der Pfetten und Sparren, sowie die Befestigungspunkte aufwendiger, wie in der Vordimensionierung dargestellt, ausgeführt werden.

Mehrkosten durch Folgekosten und Preissteigerungen

Aufgrund der Abhängigkeit der Honorare der Fachplaner von den tatsächlich entstandenen Kosten, ist eine Anpassung des Honorars in Teilbereichen notwendig.

Die derzeitige Arbeitsauslastung (auch durch das Konjunkturpaket) macht es zudem zwingend notwendig, Leistungen, die im Bereich der Außenanlage in Eigenleistung geplant waren, an Fachplaner zu vergeben.

Eine allgemeine Preissteigerung konnte bei allen Gewerken festgestellt werden.

Im Bereich der Haustechnik lagen die Ausschreibungsergebnisse über den geschätzten Kosten.

Ebenso ist bei den Außenanlagen mit einer Verteuerung zu rechnen.

Um den Fortgang der Baumaßnahme sicherzustellen, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW erforderlich.

(H.J. Dick)
Bürgermeister

(Schultze)
Beigeordneter Stadtkämmerer

(Clemens)
Amtsleiter

(Deprez)
Techn. Leiter